

Beitragsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt gem. § 3 der Satzung die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beitragshöhe und Fälligkeit

- (1) Die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen dienen der Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind wie folgt festgelegt:

a. Natürliche Personen	0,00 €
b. Für Einzelunternehmen und Selbstständige	0,00 €
c. Für Unternehmen, juristische Personen des Privatrechts, Verbände	0,00 €
d. Für Vereine und andere private Institutionen	0,00 €
e. Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts pro Einwohner	0,30 €
- (3) Als Bemessungsgrundlage für die Einwohnerzahl der Städte und Gemeinden gilt in diesem Zusammenhang die Einwohnerzahl anhand der amtlichen Einwohnerstatistik des Statistischen Landesamtes zum Stand 31.12.2020. Die Bemessungsgrundlage kann bei Bedarf und mit Entscheidung durch die Mitgliederversammlung in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden. Die Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts werden per Jahresrechnung gesondert über Höhe und Fälligkeit ihres Beitrages informiert.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag der Mitglieder nach Absatz 2 Buchstaben a - d wird nach der Beitrittsbestätigung des Antrags durch den Vorstand fällig und ist innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Beitrittsbestätigung auf das Vereinskonto zu überweisen.
- (5) Bei einem Beitritt im Verlauf des Kalenderjahres ist für jeden vollen Mitgliedsmonat des Beitrittsjahres ein Zwölftel des Jahresbeitrages zu entrichten.
- (6) Die Zahlung der Jahresbeiträge hat durch Überweisung auf das Vereinskonto bis spätestens 28.02. des jeweiligen Kalenderjahres zu erfolgen. Anteilige Jahresbeiträge sind innerhalb von 30 Tagen nach Beitrittsbestätigung auf das Vereinskonto zu überweisen.

§ 4 Vereinskonto

Bank
IBAN
BIC
Konto

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung wurde von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung am 13.04.2022 beschlossen und tritt damit in Kraft.

M. Hallmann
Vereinsvorsitzender